

Stellungnahme des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafsrechts

1. Vorwort

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafsrechts verfolgt das BMJ das Interesse, dem Kinderschutz auch durch Änderungen des Vormundschafsrechts Rechnung zu tragen.

Der AFET befasst sich seit Jahren intensiv mit dem Thema Kinderschutz / Kindeswohlgefährdung. Er hat dabei sowohl mit Praxishilfen direkt die Fachkräfte vor Ort unterstützt als auch mit Stellungnahmen die Politik beraten. Nicht nur im Rahmen der Auseinandersetzungen um ein neues Kinderschutzgesetz betonte der AFET – übereinstimmend mit dem BMFSFJ und der Mehrzahl weiterer Verbände – dass Kinderschutz eine ressortübergreifende, gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der AFET das grundsätzliche Anliegen des BMJ, den Kinderschutz auch durch eine Änderung des Vormundschafsrechts umfassender zu gewährleisten. Der AFET sieht die Bemühungen um Änderungen des Vormundschafsrechts als ein Schritt in die richtige Richtung. Gleichzeitig hat er jedoch große Bedenken. Diese betreffen die Gesetzesänderung dem Grunde nach.

- Eine Überarbeitung des Vormundschafsrechts ist nicht nur vor dem Hintergrund des Kinderschutzes erforderlich. Die zu beachtenden Problemanzeigen gehen weit über den Kinderschutz hinaus.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen umfassenden Aufgaben der Vormünder, zum Wohl ihres Mündels seine Interessen „an Eltern statt“ zu vertreten, können so in den allermeisten Fällen nicht wahrgenommen werden.
- Die gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben führen zu erheblichen Kompetenzüberschneidungen und Rollenkollisionen mit anderen Fachdiensten.
- Eine Überarbeitung des Vormundschafsrechts sollte neben den Problemanzeigen aus heutiger Sicht das inzwischen vorhandene geschichtliche Wissen aus wissenschaftlichen Untersuchungen zum Thema „Heimerziehung der 50er/60er Jahre“ ebenso einbeziehen wie die Erfahrungen des RUNDEN TISCHES HEIMERZIEHUNG. Diese Erfahrungen und das vorliegende Wissen sollten genutzt werden, will man Konsequenzen aus dem geschehenen Unrecht ziehen.

Aufgrund dieser grundsätzlichen Erwägungen geht der AFET in seiner Stellungnahme nicht auf die einzelnen Änderungen des vorliegenden Referentenentwurfs ein. Er bezieht sich in seinen Grundsatzüberlegungen ausschließlich auf die beiden zentralen Aussagen in Art. 1, Änderung des § 1793 BGB und Art. 3, Änderung des § 55 SGB VIII, da die weiteren Änderungsvorschläge in Abhängigkeit zu diesen Änderungen stehen.

2. Stellungnahme des AFET zum Gesetzesentwurf

Die Aufgaben und Pflichten des Amtsvormunds sind in den §§ 1793, 1800 BGB definiert unter Bezugnahme insbesondere auf die §§ 1626, 1631 BGB.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im Sinne des Kindesschutzes die Ausübung der vormundschaftlichen Pflichten insoweit konkretisiert werden, als

- Art. 1, Änderung des § 1793 BGB dem Vormund zukünftig auferlegt, mit dem Mündel „persönlichen Kontakt zu halten. Der persönliche Kontakt soll in der Regel einmal im Monat in der üblichen Umgebung des Mündels stattfinden.“
- Art. 3, Änderung des § 55 SGB VIII soll die Anzahl der durch einen Vormund wahrgenommenen Vormundschaften oder Pfllegschaften auf höchstens 50 begrenzen (bei Vollzeitätigkeit), um diesen geforderten, monatlichen Kontakt leisten zu können.

Der AFET sieht folgendes Grundproblem: Die Aufgaben des Vormunds sind – orientiert an der elterlichen Sorge – ausgesprochen weit gefasst.

§ 1793 (1) BGB definiert die Aufgaben des Vormunds

„Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen [...] § 1626 Abs. 2 gilt entsprechend. [...]“

§ 1800 BGB beschreibt den Umfang der Personensorge

„Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633“

§ 1631 (1) BGB definiert, was unter Personensorge zu verstehen ist

„Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

§ 1833 (1) BGB macht darüber hinaus auf die Haftung des Vormunds aufmerksam

„Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. [...]“

Dieses Aufgabenspektrum ist auch mit einer Begrenzung auf 50 Mündel nicht zu bewältigen. Auf der einen Seite besteht die Gefahr, dass der „monatliche Kontakt“ zu einer „Formalität“ wird, der es gilt gerecht zu werden, damit im Schadensfall kein Versäumnis nachgewiesen werden kann (siehe Fall Kevin, Bremen 2006). Auf der anderen Seite können monatliche Kontakte deutlich zu wenig sein, wenn es um sehr junge Kinder in prekären Lebenssituationen geht, die aber noch keine Herausnahme des Kinds rechtfertigen. Gerade im Zusammenhang mit der veränderten Rolle des Familiengerichts in der Prozessbegleitung nach dem neuen FamFG werden hier auch auf Vormünder deutlich wachsende Aufgaben zukommen.

Aus Sicht des AFET steht deshalb an, das Vormundschaftsrechts grundlegend zu überarbeiten mit dem Ziel, die Aufgaben und Pflichten eines Vormunds auch in Abgleich zu den Aufgaben der benachbarten Fachgebiete zu prüfen. In einem zweiten Schritt wären dann die Art und Weise der Aufgabenerledigung (konkrete Tätigkeiten, Umfang, zeitlicher Aufwand, Berichtswesen, ...) - dem Aufgabenspektrum angepasst - zu definieren.

Auf diese Weise wäre es möglich, Kriterien zu definieren, auf deren Basis begründete Fallzahlen festgelegt werden könnten. Eine derart begründete Fallzahlenbegrenzung hält der AFET dem Grunde nach für sinnvoll. Ob sie gesetzlich verankert werden muss, sollte sorgfältig überlegt werden.

Bei einer derart grundlegenden Prüfung wären unter anderem folgende Fragen / Problem-
anzeigen einzubeziehen:

1. Welches soll das präzise Aufgabenspektrum des Vormunds sein?

In wieweit ist es geboten, im Sinne des Kindesschutzes den Vormund als „Anwalt des Kindes“ neben die Betreuungspersonen (Eltern, Pflegeeltern, ErzieherInnen in Einrichtungen der Erziehungshilfe, ...) und den ebenfalls im neuen FamFG vorgesehenen Verfahrensbeistand zu stellen? Dabei sieht der AFET durchaus, dass auch in Einrichtungen der Erziehungshilfe und in Pflegefamilien das Kindeswohl gefährdet sein kann. Der monatliche Besuch des Vormunds kann jedoch auch als Pauschalmissstrauen verstanden werden mit allen negativen Folgen. Wie kann verhindert werden, dass durch eine Doppelung von Erziehungsverantwortung und Wahrnehmung des Schutzauftrags eine solche – für das Kind schädliche – Konkurrenzsituation eintritt?

2. Welche fachlichen Standards, persönlichen Kompetenzen und Qualifikationen lassen sich aus dem Aufgabenspektrum eines Vormunds ableiten?

Welche Bedeutung spielen dabei die Erfahrungen aus der Heimerziehung der 50er/60er Jahre? Wie kann durch eine Gesetzesnovellierung verhindert werden, dass fachlich nicht ausreichend qualifizierte Vormünder für ein Kind folgenreiche Entscheidungen verantworten müssen?

3. Wie kann eine Rollenkollision zwischen ASD des Jugendamtes und Vormund verhindert werden?

Auch die MitarbeiterInnen des Jugendamtes gewährleisten gemäß SGB VIII (insbes. § 8a SGB VIII) das Kindeswohl und schützen Kinder vor Gefahren für ihr Wohl. Dazu müssen die Jugendämter auch gemäß § 72 a SGB VIII prüfen, dass Einrichtungen der Erziehungshilfe keine Personen beschäftigen, die persönlich nicht geeignet sind.

Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass MitarbeiterInnen des ASD in einer ähnlichen Häufigkeit Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen haben, wie sie jetzt bei den Vormündern verpflichtend vorgesehen werden soll. Auch unter diesem Aspekt ist zu beachten, wie eine Doppelung von Aufgaben mit einer möglicherweise auftauchenden Konkurrenz von Kompetenzen und Rollen vermieden werden kann. Hierbei ist auch zu beachten, dass bei Rollenkollisionen immer die Gefahr besteht, dass sowohl der ASD des Jugendamtes als auch der Amtsvormund der Meinung sind, dass es sich um eine delegierbare Aufgabe handelt und sich auf den jeweils anderen verlassen.

4. Für eine Änderung des Vormundschaftsrechts ist daher vor allem zweierlei zu prüfen:

(1) Wie kann erreicht werden, dass ein Vormund kompetent und kenntnisreich „an Eltern Stelle“ die Rechte eines Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) gerade in prekären Lebensphasen vertritt und es damit auch vor Gefahren für sein Wohl schützt?

(2) Wie kann sichergestellt werden, dass in der Vielzahl von Institutionen und Personen, die sich in akuten Kinderschutzsituationen für ein Kind zuständig fühlen sollen (z.B. die „Frühen Hilfen“ „Kinderschutznetzwerke“ und „Verantwortungsgemeinschaften gem. § 8a SGB VIII“; Verfahrenspfleger und andere Beteiligten und Mitwirkenden im Familiengerichtsverfahren und der Vormund) produktiv und zielführend aufeinander bezogen ihre Aufgaben verstehen und wahrnehmen? In den bekannt gewordenen „Kinderschutzunfällen“ waren nicht zu wenig professionelle Helfer „am Werk“, sondern Kooperationsmängel und Widerstände haben entscheidend die familiäre Gefährdungslage des betroffenen Kindes verschärft. (Jessica, Hamburg; Kevin, Bremen; Lea-Sophie, Schwerin etc).

Gerade mit Blick auf den Kinderschutz muss festgestellt werden, dass es einer hohen fachlichen Kompetenz bedarf, um eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Dies wurde nicht zuletzt im Rahmen der Diskussionen zum § 8a SGB VIII deutlich. Auch in den Fachgesprächen zum Bundeskinderschutzgesetz wird ernsthaft geprüft, welche Berufsgruppen mit welcher Kompetenz und in welcher Verantwortlichkeit für die Gewährleistung des Kindeswohls einstehen sollten. Diese Kompetenz der Arbeitsgruppenmitglieder zum Bundeskinderschutzgesetz sollte zur Überprüfung der Verantwortung der Vormünder genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund rät der AFET eindringlich von einer zwar wohlgemeinten jedoch nicht ausreichend durchdachten Änderung des Vormundschaftsrechts ab. Er sieht die Notwendigkeit, zunächst die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vormünder zu regeln in Abgleich zu den Aufgaben der Sozialen Dienste (ASD/KSD) der Jugendämter, der Mitwirkenden in Familiengerichtsverfahren wie beispielsweise der Verfahrenspfleger und ggf. weiterer Betreuungspersonen.

Der AFET rät, das Vormundschaftsrecht grundlegend im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe mit dem BMFSFJ unter Einbindung der Fachebene zu überarbeiten. Er ist gerne bereit, sein Wissen und seine Erfahrungen in diese Arbeitsgruppe einzubringen.

Hannover, 04.03.2010
Der AFET-Vorstand